

quer zu den philosophischen oder genauer: den phänomenologischen liegen. Damit erhält die vorliegende Studie zusätzlich Profil und fordert – gerade weil sie nicht bruchlos glatt ist und vorgibt, auf alle Fragen bereits eine Antwort zu haben, – zu einem konstruktiven Weiterdenken heraus.

P. SCHROFFNER SJ

LEICHSENRING, JAN, *Ewiges Recht? Zur normativen Bedeutsamkeit gegenwärtiger Naturrechtsphilosophie* (Philosophische Untersuchungen; Band 33). Tübingen: Mohr Siebeck 2012. X/453 S., ISBN 978-3-16-152470-7.

Der Autor Leichsenring (*1979) [= L.] studierte von 2002 bis 2008 Philosophie, Germanistik und Kunstgeschichte in Leipzig; anschließend gehörte er dem Max-Weber-Kolleg (Erfurt) für kultur- und sozialwissenschaftliche Studien an. Dort wurde L. 2012 promoviert und ist ebendort als Postdoktorand tätig. L. erwähnt im Vorwort insbesondere dankbar Thomas Wendt, der ihm Zugang zur Metaphysik, zur kritischen Philosophie und zum Denken der Moderne eröffnete.

L. führt im ersten Kap. (1–41) den Leser an die Aufgabe heran, den Begriff des Naturrechts und somit das gegenwärtige Naturrechtsdenken darzustellen, zu prüfen und auszuwerten; darüber hinaus grenzt er seinen Gegenstand und seine Untersuchung von bestimmten philosophischen Vorgehensweisen ab, welche Letztnormen zu begründen versuchen, und drittens diskutiert er intensiv Theorien, welche das Naturrechtsdenken ablehnen. L. beweist dabei, wie im gesamten Buch, souveräne Kenntnis in der genauen Kurzdarstellung und bewertet kritisch sämtliche der von ihm gewählten philosophischen Ansätze; erwähnen will ich nur die neoaristotelische Ethik (1.4.4) und die Bioethik (5.3). Das zweite Kap. (43–84) dient L. dazu, noch direkter auf das gegenwärtige Naturrechtsdenken einzugehen und dessen Anwendung bis ins Detail zu überprüfen. L. beleuchtet ab dem dritten Kap. bestimmte „Typen“ naturrechtlichen Denkens, so das „Personale Naturrecht“ (85–176), welches vom Personsein und der Menschenwürde aus das Naturrecht begründen will. Das vierte Kap. geht auf das von L. so genannte „Gütertheoretische Naturrecht“ (177–253) ein, in welchem er sich insbesondere mit dem Naturrechtsdenken der Thomas-Nachfolge (John Finnis, Germain Grisez u. a.) auseinandersetzt. L. begründet, welche Punkte und weshalb er sie im thomasischen Naturrechtsverständnis für ungeklärt ausmacht (181). Er wendet sich mit dichtem Nachweis gegen eine grundlegende Trennung von „Tatsache“ und „Wert“ (224–247) und weist m.E. zutreffend auf, dass Werte notwendig mit bestimmten Objekten und somit auch deren Erkenntnis verbunden sind, woraus eben auch umgekehrt folgt, dass das Erkennen des Wahren untrennbar mit der jeweiligen Wertung als gut verknüpft ist (239). Im fünften Kap. (254–310) wird das klassische Naturrecht von der menschlichen Leibnatur und „natürlichen Zielen“ aus geprüft. Das sechste Kap. (312–365) diskutiert, dass und wie ein Verständnis des Naturrechts, wenn es als eines, als einzigartiges und als universal geltendes Recht verstanden wird, sich doch eben auch intensiv mit Pluralität, Geschichtlichkeit und deshalb auch mit unterschiedlicher Lebensauffassung aspektreich verknüpfen lässt. Eine im Grunde zusammen mit dem Naturrechtsanspruch bereits in der Antike entstehende Auseinandersetzung nimmt das siebte Kap. (367–429) auf: Es klärt nämlich das Verhältnis von Naturrecht zum von Menschen gesetzten Recht (oft *lex positiva* genannt). Eine der Antworten, zu welchen sich L. – wie im fünften und sechsten Kap. – durcharbeitet, lautet, dass man sich dazu bekennen solle, dass unser menschliches Wissen über naturrechtstheoretische Normen eben auch von der menschlichen Bedingtheit und unserem Verhaftetsein in die geschichtlichen Abläufe bestimmt ist; oder, so L., dass wir nur über ein „kontingenz- und historizitätssensitives Wissen“ verfügen (404); wir dürfen nicht vergessen, dass die eigene Rede wie ihr Gehörtwerden immer auch von den geschichtlichen Prägungen und aktuellen geistesgeschichtlichen Auseinandersetzungen um letztgültige Normen geprägt ist (siehe auch 428 bzgl. des Menschenbildes).

Im achten Kap. (430–434) steuert L. konzentriert als Ergebnis bei: Dass heutige Erscheinungsweise des Naturrechtsdenkens in unterschiedlichem Maße es vermögen, „Totalkritiken standzuhalten“ und „einen (sämtlichen) Konkurrenzprogrammen überlegenen Beitrag“ (430) zu leisten. Seinem Anspruch, in grundsätzlicher Weise jede gesellschaftliche Tätigkeit auf ihren Endzweck hinzuorientieren und eine jegliche Rechts-

norm daraufhin zu prüfen, ob sie dem letzten Zweck des Menschen und der Menschengesellschaft diene, kann entsprochen werden. Soweit der berechtigte Anspruch des Naturrechts! Welches ist nun sein Inhalt, gemäß dem es prüft? Er besteht, L. zufolge, darin, das Personsein in grundsätzlicher Weise zu schützen und zu fördern; mit dem Ziel einer „Vergemeinschaftung“, welche „in friedlicher Koexistenz und (dem) Schutz der Bedingungen allgemeinen persönlichen Wohlergehens“ (431) besteht. Gemeinschaft zu fördern fordert unverzichtbar den Schutz des einzelnen Menschen.

Sodann betont der Autor noch einmal in knapper Form, welche erheblichen Mängel jenen Theorien anhaften, die er im Verhältnis zum Naturrecht untersuchte: So sei gewissen modernen Ansätzen unkritischer Dogmatismus vorzuwerfen, in anderen Entwürfen gehe der Autor von eigenen Intuitionen (Einfällen) aus; strittig sei auch, wie man des Öfteren staatliches Recht mit dem naturrechtlichen Ansatz vermittele. Andererseits kann und muss man nicht, so L., dem Naturrecht nachweisen, dass es (1.) christlich oder zumindest religiösen Ursprungs sei, oder dass man es (2.) nur von Gottes Schöpfung befreien könne. Auch angesichts der Ergebnisse meiner eigenen Forschungen, die vom Hochmittelalter bis in die Frühe Neuzeit reichen, vermag ich L.s Überlegung zu achten.

L. empfiehlt sodann (431), bisheriges, verbreitetes Naturrechtsdenken durch „im geschichtlichen Prozess bewährte Normen“ zu erweitern, sowie noch einmal tiefer, als bislang erfolgt ist, das Naturrechtsdenken von modernen Anthropologien durchzumustern; gerade sie würden den „Natur“-Begriff zu vertiefen helfen und ebenso zur richtigen Art der Universalisierung beitragen. L. nennt hierzu „die Plastizität des Selbstbewußtseins“ und die „Interpretationsbedürftigkeit des Humanen“, wie er sodann auch die Grundgüter auflistet, welche sowohl dem einzelnen Mensch wie der Menschheit unentbehrlich sind.

So großartig diese Dissertation einen weitgespannten Blick auf zahlreiche Standpunkte wirft und mit ihnen eine beeindruckend intensive Diskussion führt (siehe allein 213–247), so bleibt es höchst anspruchsvoll, die in den Kapiteln durchgeführte Diskussion aufmerksam mitzuverfolgen. Es ist nicht einfach, für sich selbst zu einem befriedigenden Ergebnis zu gelangen. Die Herausforderung an den Leser ist gewaltig! L. stellt hilfreiche Autoren öfter nur kurz vor. Ich erwähne nur, dass Carl Schmitt (1888–1985) zwar dreimal mit Veröffentlichungen erwähnt, sein eigener Ansatz jedoch nicht entfaltet wird. Auch Schmitt rang intensivst darum, in sozialen und politischen Rechtsfragen die begründende Wahrheit zu finden; dies behaupte ich nach tiefgehender Bereicherung durch ihn, ohne seine politische Stellung damit gutzuheißen. L. „bekränkt“ leider nur die Grundaussagen anderer Autoren mit Schmitts Stellungnahme. Eine intensivere Beschäftigung mit Schmitt könnte aufzeigen, dass es ihm um eine – wie ich es nennen möchte – innerweltliche Naturrechtslehre ging. Und ebenfalls beansprucht diese seine Lehre „ewige“ Dauer, denn die von L. im Titel beschworene „Ewigkeit des Naturrechts“ wird auch nur so lange dauern, wie Welt eben dauert. Die „Lex naturae“ des Aquinaten († 1274) und des F. Suárez († 1617), ist Teil der „Lex aeterna“, des Ewigen Gesetzes, das nur bis zum Ende der Welt in Geltung sein wird.

Drittens will ich abschließend auf ein Werk verweisen, welches kurz und prägnant die Naturrechtslehre in ihrer Wahrheit und ihrem Anspruch herausarbeitet und mit zeitgenössischen Philosophien in Diskussion bringt: Erik Wolf: „Das Problem der Naturrechtslehre“ (Karlsruhe 1954). Die intensive, jedoch höchst klare Darstellung des auch damals aktuellen Themas und die einprägsamen Schlussfolgerungen zwingen mich dazu, dieses Werk zu erwähnen, welches sich in L.s reichem Werk nicht erwähnt findet. L. sei natürlich vielfach für seine intensive, 434 Seiten lange Auseinandersetzung und auch für seine klaren persönlichen Schlussfolgerungen gedankt. Hoffentlich findet er zahlreiche, sich im Mit- und Nachdenken auszeichnende Leser. N. BRIESKORN SJ

JAKOBI, KLAUS (Hg.), *Mystik, Religion und intellektuelle Redlichkeit*. Nachdenken über Thesen Ernst Tugendhats. Freiburg i. Br.: Alber 2012. 176 S., ISBN 978-3-495-48518-7.

Thema des vorliegenden Sammelbandes ist das späte Religionsdenken von Ernst Tugendhat (= T.), das aus unterschiedlichen Perspektiven von Mitgliedern des Heidelberger „Lehrhaus[es] für das Denken der Religion“ diskutiert wird – einer interdisziplinären